

**Hochschulanzeiger
Nr. 144/2019 vom 29. August 2019**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Zehnte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 10 Vierte Änderung der Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 12 Auswahlordnung des Departments Informatik der Fakultät Technik und Informatik für den Bachelorstudiengang European Computer Science der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 13 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für den Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 16 Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

S. 19 Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Zehnte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 18. Juli 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 18. Juli 2019 gem. § 79 Abs. 2 S. 11 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die zehnte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Dezember 2005, zuletzt geändert am 19. Juli 2018, in der nachstehenden Fassung beschlossen.

1. Vorbemerkung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205, 207) gibt für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen, sonstige Funktionen sowie für Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer, für künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Promovierendenbetreuung keine konkreten Vorgaben zum zulässigen Umfang der Ermäßigung vor. Die HAW Hamburg und die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung vereinbaren in der Ziel- und Leistungsvereinbarung jahresbezogen ein Kontingent zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Die Aufteilung und Bewirtschaftung der Kontingente für Forschung, Promovierendenbetreuung und sonstige Aufgaben erfolgt entsprechend dieser Richtlinie.

1.1 Forschungskontingent nach § 16 LVVO

Das Forschungskontingent dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben.

1.2 Kontingent für die Promovierendenbetreuung nach § 16a LVVO

Das Kontingent für die Promovierendenbetreuung dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs (§ 70 Abs. 5 Satz 4 HmbHG). Für die HAW Hamburg gilt das Kontingent hinsichtlich der Betreuung von Promovierenden in kooperativen Promotionsprogrammen nach § 70 Abs. 7 HmbHG.

1.3 Kontingent für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO

Das Kontingent für sonstige Aufgaben dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule, für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 5a LVVO oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule.

Sowohl beim Forschungs –und Promovierendenkontingent, als auch beim Kontingent nach § 17 haben die Hochschulen bei der konkreten Festlegung der Lehremäßigungen in Numerus-clausus-Studiengängen das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten, d.h. sie müssen den im jeweiligen Bereich bestehenden Bewerberüberhang, den erforderlichen Umfang der Ermäßigung und die Bedeutung der Aufgabe, für die die Lehrermäßigung gewährt werden soll, abwägen.

Die Richtlinie enthält des Weiteren eine Regelung der Anrechnung von Betreuungstätigkeiten auf die Lehrverpflichtung, für welche die LVVO den Hochschulen Freiraum für eigene Regelungen lässt. Sie steckt außerdem den Rahmen für den Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO ab, um ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Hochschule einerseits und die Einhaltung der

rechtlichen Vorgaben andererseits zu gewährleisten. Sie berücksichtigt die mit der Prüfungsmittelung vom 7. Oktober 2013 vom Rechnungshof geforderten Änderungen der Rechtsanwendung zur „Erfüllung der Lehrverpflichtung“ an der HAW Hamburg.

2. Verteilung der Lehrermäßigungen

Das Präsidium verteilt die der HAW Hamburg zur Verfügung stehenden Lehrermäßigungs-Kontingente nach § 16, § 16a und § 17 LVVO wie folgt auf die Fakultäten:

2.1 Kontingent nach § 16 LVVO für Forschung

Die Höhe der an die Fakultäten vergebenen Kontingente ergibt sich zu 50 % aufgrund der Vollzeitäquivalente für besetzte Professorinnen- und Professorenstellen in den Fakultäten zum Stand 31.12. des Vorjahres des Vergabezeitraumes. Die anderen 50% werden auf Grundlage erbrachter Forschungsleistungen in den zwei letzten Jahren, für die aktuelle Zahlen vorliegen, vergeben. Hierzu werden zu gleichen Anteilen herangezogen:

- Drittmittelerlöse aus Forschungsprojekten,
- Betreute bzw. begutachtete abgeschlossene Promotionen,
- In der Publikationsdatenbank der HAW Hamburg hinterlegten Veröffentlichungen.

2.2 Kontingent nach § 16 a LVVO für die Promovierendenbetreuung

Das Präsidium verteilt das zur Verfügung gestellte Kontingent anhand folgender Kriterien auf die Fakultäten:

Für die Betreuung der Promovierenden im Rahmen des Graduiertenkollegs mit Hamburger Hochschulen i.S.d. § 16a Abs. 2 S. 2 LVVO werden unter Berücksichtigung des organisatorischen Engagements wie etwa Co-Leitung und Selbstverwaltung sowie unter Berücksichtigung der Beteiligung an Lehrveranstaltungen je Professorinnen bzw. Professoren bis zu 4 LVS Lehrermäßigung pro Semester vorgesehen. Die Betreuung der Promotion wird hierbei für die Laufzeit des Promotionskollegs mit einem Ansatz von 0,6 LVS je Semester in Ansatz gebracht.

2.3 Kontingent nach § 17 LVVO für sonstige Aufgaben

Alle Fakultäten erhalten zunächst einen Grundsockel von jeweils 12 LVS pro Semester (entsprechend 24 LVS pro Studienjahr). Das restliche Kontingent wird nach dem Schlüssel der am 01.01. eines Jahres jeweils vorhandenen Professorinnen- und Professorenstellen verteilt.

Das Präsidium kann bei der Verteilung der Kontingente nach § 16 und § 17 LVVO die Wahrnehmung fakultätsübergreifender Aufgaben bzw. Aufgaben von hochschulweiter Bedeutung berücksichtigen.

Vor der Beschlussfassung des Präsidiums über die Verteilung der Kontingente nach §§ 16, 16a und 17 LVVO findet eine Erörterung in der HAW-Leitungsrunde statt mit dem Ziel, dass sich Präsidium und Dekaninnen/Dekane über die Höhe der vorgesehenen Kontingente unter Berücksichtigung der fakultätsübergreifenden Aufgaben bzw. Aufgaben von hochschulweiter Bedeutung abstimmen. Soweit die Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der HAW Hamburg und der BWFG bereits unterzeichnet ist, wird die Höhe der Fakultätskontingente den Fakultäten jährlich jeweils bis spätestens zum 15. Juni durch die Hochschulverwaltung mitgeteilt.

3. Entscheidungen über die Lehrermäßigung

Die Fakultätsleitungen treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

Mit der Befugnis, in Höhe der zugewiesenen Kontingente über die Lehrermäßigungen innerhalb der Fakultät entscheiden zu können, ist keine Aussage über die Zuweisung von Lehrersatzmitteln verbunden.

Die in der KMK-Vereinbarung vom 12. Juni 2003 festgelegten Regeln über Pflichtstundenermäßigungen sind zu berücksichtigen.

4. Schriftliche Mitteilung der individuellen Lehrermäßigung

Die Fakultätsleitungen teilen die individuelle Lehrermäßigung jeder Professorin bzw. jedem Professor unter Angabe des Umfangs und des Zwecks oder der Funktion für jedes Semester schriftlich mit. Die Hochschulverwaltung/Personalservice erhält eine Kopie der Mitteilung für die Personalakte.

5. Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Personen teilnehmen, werden diesen grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung angerechnet.

6. Mindestteilnehmerzahlen

Die Teilnehmerzahl soll bei Wahlpflichtveranstaltungen 10 Studierende nicht unterschreiten. Im Übrigen obliegt die Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen nach § 6 LVVO den Fakultätsleitungen.

7. Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten werden entsprechend § 7 Abs. 1 LVVO fakultätsübergreifend wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

Für die auslaufenden Diplomstudiengänge für die Betreuung

**einer Studienarbeit mit 0,2 LVS und
einer Diplomarbeit mit 0,4 LVS.**

Für die Bachelor – und Masterstudiengänge für die Betreuung

einer Studienarbeit mit 0,1 LVS, (Studienarbeiten dürfen nur auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie ein eigenständiges [Teil-] Modul darstellen, für welches Kreditpunkte erworben werden.)

**einer Bachelorthesis mit 0,3 LVS und
einer Masterthesis mit 0,5 LVS.**

Sollte der Betreuungsaufwand durch besondere Umstände des Einzelfalls niedriger oder höher sein, kann die Fakultätsleitung den Anrechnungsfaktor auf 0,0 reduzieren oder bis um 100 v.H. erhöhen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Auf § 7 Abs. 2 LVVO wird hingewiesen.

Die Betreuung Studierender im Praxissemester ist nach § 7 LVVO nicht als Betreuungstätigkeit auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Auf die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Kolloquien durchzuführen (Durchführung einer Lehrveranstaltung), wird hingewiesen. Im Übrigen kann die Betreuung Studierender im Praxissemester einen Ermäßigungstatbestand nach § 17 LVVO darstellen.

8. Praxissemester von Professorinnen und Professoren

Die Praxissemester von Professorinnen und Professoren fallen nach der geltenden Einzelbegründung der LVVO der BWFG unter § 17 LVVO, wobei bei der Gewährung von Lehrermäßigung jeweils das Kapazitätserschöpfungsgebot (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie) in die Abwägung einbezogen werden muss.

9. Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO

Der Ausgleich der Lehrverpflichtung erfolgt grundsätzlich intertemporal oder interpersonell. Es besteht die Möglichkeit, für den Ausgleich der Lehrverpflichtung ein Zeitkonto einzurichten. Für die am Zeitkontenmodell teilnehmenden Professorinnen und Professoren erfolgt der intertemporale Ausgleich nach den Regelungen der Zeitkontenordnung der HAW Hamburg.

Für den intertemporalen Ausgleich darf das kumulierte Lehrverpflichtungsguthaben (Saldo) höchstens 36 LVS Mehrlehre und 10 LVS Minderlehre betragen. Für die Berechnung der Salden sind die Regelung unter Ziffer 9.1. und der Zeitkontenordnung zu beachten.

9.1 Intertemporaler Ausgleich ohne Zeitkonto nach §§ 8 oder 9 Nr. 1 LVVO

Bei Nicht-Teilnahme an Zeitkontenmodell erfolgt der Ausgleich einer abweichenden Lehrverpflichtung (Mehr- oder Minderlehre) im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre. Dieser Ausgleichszeitraum wird an der HAW Hamburg entsprechend dem folgenden Muster berechnet:

Mehrlehre im Umfang von 2 LVS im Wintersemester 2015/16	
Sommersemester 2016	1. Studienjahr
Wintersemester 2016/17	
Sommersemester 2017	2. Studienjahr
Wintersemester 2017/18	
Sommersemester 2018	3. Studienjahr
Wintersemester 2018/19	

Der Ausgleich der im Wintersemester 2015/16 erbrachten 2 LVS Mehrlehre muss bis spätestens zum 28. Februar 2019 erfolgt sein. Die im Wintersemester 2015/2016 geleisteten 2 LVS Mehrlehre verfallen also am 1. März 2019.

Kann erbrachte Mehrlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, so verfällt diese am Ende des Ausgleichszeitraums (siehe Beispiel oben). Kann hingegen Minderlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, verfällt sie nicht, sondern ist nachzuholen (siehe hierzu Ziffer 9.5).

9.2 Interpersoneller Ausgleich nach § 9 Nr. 2 LVVO

Professorinnen und Professoren einer Lehrereinheit können ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen. Der Mehrlehre einer oder mehrerer Professorinnen/Professoren muss im gleichen Semester eine entsprechende Minderlehre einer oder mehrerer Professorinnen/Professoren gegenüberstehen. Eine Kombination des intertemporalen und des interpersonellen Ausgleichs im gleichen Semester ist möglich, d.h. ein/e Professorin/Professor könnte z.B. einen Teil ihrer/seiner geleisteten Mehrlehre auf andere Professorinnen/Professoren übertragen und den verbleibenden Teil auf ihrem/seinem Zeitkonto

gutschreiben lassen. Der interpersonelle Ausgleich ist unabhängig von der Teilnahme am Zeitkontenmodell allen Professorinnen und Professoren möglich.

Die Fakultätsleitung hat den interpersonellen Ausgleich unter namentlicher Nennung der beteiligten Professorinnen/ Professoren und des betroffenen Semesters zu dokumentieren.

9.3 Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Hochschule (§ 8 LVVO)

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs auf Veranlassung der Hochschule nach § 8 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 22 LVS nicht übersteigen (d.h. Erhöhung um Faktor 0,2222).

Arbeitet eine Professorin oder ein Professor aus familiären Gründen in Teilzeit oder ist die Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen reduziert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen, um den Sinn der Reduzierung nicht zu konterkarieren. Hier darf der Erhöhungsfaktor von 0,2222 nicht überschritten werden.

Beispiel:

Fallgestaltung	Lehrverpflichtung ohne intertemporalen Ausgleich	Höchstumfang bei Anwendung § 8 LVVO
Vollbeschäftigung	18 LVS	22,0 LVS (Soll-Vorgabe)
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	10 LVS	12,2 LVS (Ist-Vorgabe)
Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung	15 LVS	18,3 LVS (Ist-Vorgabe)

9.4 Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Lehrperson (§ 9 LVVO)

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs durch Entscheidung der Professorin oder des Professors nach § 9 soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 24 LVS nicht überschreiten.

9.5 Verfahren zum Ausgleich von Minderlehre (ohne Zeitkonto)

Die vollständige Erfüllung der Lehrverpflichtung ist eine Dienstpflicht der Professorinnen und Professoren. Soweit diese nicht erfüllt wurde, hat die Professorin/der Professor im Zusammenhang mit der Bestätigung der erbrachten Lehre die Gründe dafür gegenüber dem Dekanat schriftlich anzugeben (Nachweis nach § 20 Abs.1 LVVO).

Die Professorinnen und Professoren, welche nicht am Zeitkonto teilnehmen, müssen für ihre Minusstunden stets einen Ausgleich innerhalb der drei Studienjahre erreichen. Die betroffene Professorin bzw. der betroffene Professor muss die Initiative ergreifen, zusätzliche Lehraufgaben, andere Aufgaben nach § 12 Hamburgisches Hochschulgesetz zu übernehmen oder Lehre interpersonell zu verrechnen, um den Ausgleich fristgemäß zu erfüllen.

Die Fakultätsleitung hat die Aufgabe der zeitnahen Abrechnung der Lehrverpflichtung jedes einzelnen Semesters gegenüber der einzelnen Professorin/dem einzelnen Professor. Aus dieser Abrechnung muss hervorgehen, bis zu welchem Zeitpunkt entstandene Minderlehre auszugleichen ist. Die Fakultätsleitung hat die Entwicklung der Minderlehre der einzelnen

Professorin/ des einzelnen Professors im Hinblick auf die künftigen Ausgleichsmöglichkeiten zu kontrollieren, zu beurteilen und ggf. einzugreifen. Die Fakultätsleitung soll mit der Professorin/ dem Professor über Ausgleichsmöglichkeiten beraten, sobald es Schwierigkeiten erkennt, einen fristgemäßen Ausgleich zu erreichen. Ist absehbar, dass ein fristgemäßer Ausgleich nicht erreicht werden kann, soll sich die Fakultätsleitung über den Personalservice an das Präsidium wenden, um eine Einzelfallklärung zu erlangen. Es ist zu beachten, dass Minderlehre auch nach drei Studienjahren nicht verfällt. Die Nichterfüllung der Lehrverpflichtung kann – soweit schuldhaft – ein Dienstvergehen darstellen.

Die Fakultätsleitung hat bei der Kontrolle der Minderlehre auch zu beachten, dass der Ausgleich der Lehrverpflichtung bis zum vorhersehbaren Ausscheidetermin einer Professorin/ eines Professors (z.B. Ruhestand, befristete Professuren) erreicht wird.

10. Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte erhalten auf Antrag eine Lehrermäßigung nach § 18 LVVO durch Entscheidung der Fakultätsleitung. Bei dieser Kann-Entscheidung ist das Interesse der oder des Schwerbehinderten abzuwägen gegen die Interessen der Studierenden und Studieninteressierten bzw. das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie).

Die Lehrermäßigung nach § 18 LVVO ist der bzw. dem Schwerbehinderten schriftlich mitzuteilen (siehe auch Ziffer 4). Die Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte werden für das auf den Antrag folgende Semester vergeben (Datum des Eingangs bei der Fakultät oder dem Personalservice). Beispiel: Bei Antragseingang im April 2018 beginnt die Lehrermäßigung im Wintersemester 2018/19.

Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte nach § 18 LVVO werden von der Kapazität abgesetzt. Sie sind in den Kontingenten nach §§ 16 und 17 LVVO nicht enthalten.

11. Berichtspflichten

Nach § 20 LVVO sind verschiedene Berichtspflichten zu erfüllen:

11.1 die Fakultätsleitungen legen fest, in welcher Form die schriftliche Erfüllung der Berichtspflicht der einzelnen Lehrpersonen nach § 20 Abs. 1 LVVO erfolgen soll.

11.2 Professorinnen und Professoren, welchen Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, haben nach Beendigung der Forschungstätigkeit den zuständigen Fakultätsleitungen einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

11.3 Die Fakultätsleitungen melden der Hochschulverwaltung – Personalservice – bis jeweils zum 30.9. eines Jahres die zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der BWFG gem. § 20 Abs. 4 LVVO erforderlichen Daten für das davorliegende Sommer- und Wintersemester

- über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in Form der Salden (Ziffer 9. kumuliertes Lehrverpflichtungsguthaben) der Lehrverpflichtung der einzelnen Professorinnen und Professoren,
- der tatsächlich erbrachten Lehrleistung getrennt nach den Gruppen der Professorinnen/Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragten, Bachelor- und Masterstudiengängen,
- der tatsächlichen Inanspruchnahme der Lehrentlastungskontingente nach § 16, 16 a und § 17 LVVO jeweils in Form einer Summe.

Der Personalservice leitet die Angaben nach Abstimmung mit dem Präsidium an die BWFG weiter.

12. In-Kraft-Treten

Die zehnte Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Für die Lehrermäßigungen des Wintersemesters 2019/20 ist noch die Richtlinie in der Fassung der neunten Änderung anzuwenden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 18. Juli 2019

Vierte Änderung der Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 20. August 2019

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung hat am 20. August 2019 gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ausbildungskapazitäten an den staatlichen hamburgischen Hochschulen (Ausbildungskapazitätsgesetz – AKapG) vom 14. März 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 99), geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. 2016, S. 205) die gemäß § 3 Absatz 4 AKapG durch das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 1. August 2019 beschlossene Vierte Änderung der Satzung über die Curricularwerte für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg genehmigt.

§ 1

(1) Für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Kapazitätsbericht) sind die folgenden Curricularwerte anzuwenden:

Nr.		Curricularwert
1.	Bachelorstudiengänge	
1.01	Elektro- und Informationstechnik	5,70
1.02	Media Systems	5,50
1.03	Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik	5,69
1.04	Medizintechnik / Biomedical Engineering	5,65
1.05	Wirtschaftsinformatik	5,44
1.06	Informatik Technischer Systeme	5,62
1.07	Maschinenbau und Produktion	5,70
1.08	Maschinenbau und Produktion (dual)	6,59
1.09	Mechatronik	5,73
1.10	Ökotoxikologie	5,51
1.11	Pflege (dual)	7,49
1.12	Umwelttechnik	5,75
2.	Masterstudiengänge	
2.01	Digitale Kommunikation (Digital Communication)	2,50
2.02	Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau	2,50
2.03	Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems	2,68
2.04	Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH)	2,83
2.05	Digital Reality	2,60
2.06	Kommunikationsdesign	4,10
2.07	Illustration	4,00
2.08	Modedesign Kostümdesign Textildesign	4,10
2.09	Soziale Arbeit	2,58
2.10	Pflege	2,25
2.11	Process Engineering	2,82

(2) Für alle anderen Studiengänge gelten in Anwendung von § 6 Absatz 2 AKapG die bislang fortgeltenden und festgesetzten Curricularwerte fort.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2020.

Hamburg, den 20. August 2019
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Auswahlordnung des Departments Informatik der Fakultät Technik und Informatik für den
Bachelorstudiengang European Computer Science
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 11. Juli 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juli 2019 nach §108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Departmentsrat Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 20. Juni 2019 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 27. Juni 2019 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte Auswahlordnung des Departments Informatik der Fakultät Technik und Informatik für den Bachelorstudiengang European Science der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Einzigter Paragraph

In dem Bachelorstudiengang European Computer Science erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß §§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2014 (Amtl. Anz. S. 1253) ausschließlich nach dem Auswahlkriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 HAWAZO). Im Übrigen gelten die Quoten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 – 3 HAWAZO.

Diese Regelung gilt für die Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2019/20.

Die Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, European Computer Sciences, Fahrzeugbau, Flugzeugbau, Information Engineering, Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement- Elektro- und Informationstechnik und Technische Informatik vom 25. April 2013 wird in Bezug auf den Studiengang European Computer Science aufgehoben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 11. Juli 2019

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für den
Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 11. Juli 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juli 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Gemeinsamen Ausschuss für den Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme (GA) am 24. Mai 2019 beschlossene und durch das Dekanat am 27. Juni 2019 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für den Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Auswahlordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum konsekutiven Masterstudium wird zugelassen, wer den Grad des „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studienfach aus dem Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik und/oder Informatik in einem mindestens siebensemestrigen Bachelorstudiengang (210 Kreditpunkte) erworben hat. Für Absolventen eines Informatikstudienganges ist durch den Auswahlausschuss (§ 3) zusätzlich die inhaltliche Orientierung des Erststudiums im Sinne einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs festzustellen. Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber der Auswahlausschuss. Dreieinhalbjährige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und/oder der Elektrotechnik und/oder der Informations- und Elektrotechnik zuzuordnen sind.

(2) Bewerber, die als Voraussetzung den Grad eines „Bachelor of Science“ oder eines „Bachelor of Engineering“ in einem Studienfach aus dem Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik und/oder Informatik auf Grund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 Kreditpunkte) erworben haben und deren Bachelorstudiengang bisher kein Praxissemester enthielt, können zugelassen werden, falls sie eine berufliche Tätigkeit als Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ von mindestens 6 Monaten oder ein mit 30 Kreditpunkten kreditiertes Praxissemester nach Beendigung Ihres Bachelorstudiums nachweisen können. In allen anderen Fällen können die Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten im Rahmen des Masterstudiums im Fachbereich Technik der Fachhochschule

Westküste oder am Department Informations- und Elektrotechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Die Auswahlkommission setzt fest, wie die fehlenden Kreditpunkte nachzuweisen sind. Der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungen darf zu keiner Verlängerung des Studiums um mehr als ein Semester führen.

(3) Zum konsekutiven Master-Studium wird zugelassen, wer den Grad Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studienfach aus dem Bereich der Elektrotechnik und/oder Informationstechnik erworben hat.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen. Zusätzlich sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Nachweise zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) – (wie z.B. DSH-Prüfung, Test-DaF, Goethe Zertifikat C1) nachzuweisen.

(5) Für den Zugang zum Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme haben die Bewerberin oder der Bewerber folgende Unterlagen zum Nachweis der besonderen Eignung beizubringen:

- a) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden mindestens siebensemestrigen Studienabschluss in einem Studienfach aus dem Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik und/oder Informatik oder ein gleichwertiger Studienabschluss.
- b) Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse bei Bildungsausländerinnen oder – ausländern. Die ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse sind gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Nachweise zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) – (wie z.B. DSH-Prüfung, Test-DaF, Goethe Zertifikat C1) – nachzuweisen.
- c) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der bisherigen Fort- und Weiterbildung unter Beifügung der einschlägigen Dokumente, insbesondere Arbeitszeugnisse.

(6) Abweichend von § 2 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 und Absatz 3 kann der Zugang zum Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen ausstehender einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten Kreditpunkte und die aktuelle Durchschnittsnote beizubringen. Die Zulassung zum Studium entfällt nachträglich, wenn der Abschluss nicht bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

(7) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber die Auswahlkommission (§ 4). Siebensemestrige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung

anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und/oder der Elektrotechnik und/oder der Informations- und Elektrotechnik zuzuordnen sind.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird von einer Auswahlkommission ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der besonderen Eignung festgestellt wird.

(2) Eine Entscheidung darf nur erfolgen, wenn alle Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen vollständig vorliegen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter des Masterstudiengangs Mikroelektronische Systeme der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
- b) die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende oder deren Stellvertretung.
- c) des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle.

Die Mitglieder werden von dem gemeinsamen Ausschuss Mikroelektronische Systeme bestimmt. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

- a) das Vorliegen der Gleichwertigkeit (§2 Absatz 5),
- b) das Vorliegen von äquivalenten Sprachleistungen in Deutsch (§2 Absatz 4),
- c) im Fall von § 2 Absatz 2 über die nachzuholenden Kreditpunkte,

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2019/2020.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 11. Juli 2019

**Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 22. August 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. August 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl, S. 200), die am 3. Juli 2019 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information auf Vorschlag des Departmentsrats Information vom 26. Juni 2019 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) in ihrer derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Studiendauer und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt zwei Studienjahre (vier Semester).
- (2) Die Inhalte des Studiengangs ermöglichen den Erwerb von 120 Leistungspunkten nach dem ECTS, die innerhalb von zwei Jahren erbracht werden können.
- (3) Das Studium besteht im ersten Studienjahr aus sechs Pflichtmodulen, in denen sich die Studierenden in den Bereichen:

- Digital Newsroom;
- Communication Skills;
- Digital Strategy.

vertieftes Wissen und Kenntnisse aneignen können. Das zweite Studienjahr des Masterstudiengangs besteht aus zwei betreuten Projekten sowie der Masterarbeit.

- (4) Das Department kann einige der Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache anbieten. Dabei wird die jeweilige Prüfung in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des zweijährigen Studiums den akademischen Grad »Master of Arts (M.A.)«.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der vier Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte enthält das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

Modulstruktur zum Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) der HAW Hamburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module												
	Art	Name	LP	Gesamtnotenanteil	Benennung	Sem.	LVA	GrG	SWS	PA	PF	Notengewicht
1	PM	Digital Newsroom 1	15	12,5 %	Digital Newsroom: Grundlagen	1.	Pr	12	4	PL	FS	1,0
2	PM	Communication Skills 1	6	5 %	Communication Skills: Grundlagen	1.	SU	24	2	PL	FS	1,0
3	PM	Digital Strategy 1	9	7,5 %	Digital Strategy: Grundlagen	1.	SU	24	2	PL	FS	1,0
4	PM	Digital Newsroom 2	15	12,5 %	Digital Newsroom: Vertiefung	2.	Pr	12	4	PL	FS	1,0
5	PM	Communication Skills 2	6	5 %	Communication Skills: Vertiefung	2.	SU	24	2	PL	FS	1,0
6	PM	Digital Strategy 2	9	7,5 %	Digital Strategy: Vertiefung	2.	SU	24	2	PL	FS	1,0
7	PM	Projekt 1	15	10 %	Projekt 1	3.	Proj	12	6	PL	PrL	1,0
8	PM	Projekt 2	15	10 %	Projekt 2	3.	Proj	12	6	PL	PrL	1,0
9		Masterarbeit	30	30 %		4.	-	1	-	PL	MA	1,0
Summen			120	100 %					28	9 PL		

Erläuterungen zur Modulübersicht:

Spalte

1 Nummer des Moduls

2 Art des Moduls: PM – Pflichtmodul

3 Lehrangebot

4 Leistungspunkte (LP) des Moduls

5 Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote

6 Spezialisierungsbereiche

7 Fachsemester

8 Lehrveranstaltungsart (LVA) nach § 7 Absatz 1 (APSO-I)

Pr = Laborpraktikum; SU = seminaristischer Unterricht; Proj = Projektseminar

9 maximale Teilnehmerzahl = Gruppengröße (GrG)

10 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung

11 Prüfungsart (SL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung)

12 Prüfungsform (FS = Fachliche Semesterarbeit, PrL. = Projektleistung, MA = Masterarbeit)

13 Gewichtung der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist ein konzeptionell-gestalterisches Kommunikationsprojekt mit schriftlicher Dokumentation.

(2) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem diesem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 6 Umfang und Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Studienjahres sowie die Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der nach ihrem Anteil (Spalte 5 der Übersicht gemäß § 4 Absatz 1) gewichteten Noten aller Modulprüfungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind der Übersicht aus § 4 Absatz 1 zu entnehmen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2019/2020. Gleichzeitig tritt die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 7. April 2016 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 22. August 2019

Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- Anerkennungs- und Anrechnungssatzung -
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)

vom 22. August 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. August 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) am 23. Mai 2019 gemäß § 40 Absatz 5 i.V.m. § 85 Absatz 1 Nr. 7 HmbHG beschlossene „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung - an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten

(1) Hochschulisch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz (insbesondere Äquivalenzvereinbarungen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen.

(3) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden oder von Amts wegen. In der Anlage zu dieser Satzung wird für die einzelnen Studiengänge der HAW aufgeführt, ob die Anerkennung auf Antrag der bzw. des Studierenden oder von Amts wegen erfolgt. Soweit erforderlich, wird diese Satzung einmal in jedem Semester, spätestens zu Beginn der jeweiligen Bewerbungsfrist vom Hochschulsenat geändert. Studierende, die einen Studiengang innerhalb der HAW Hamburg wechseln, und Studierende, die von einer anderen Hochschule an die HAW Hamburg wechseln, sind im Rahmen der Anerkennungsentscheidung gleich zu behandeln.

(4) Die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Anerkennung sind von den Studierenden vollständig beizubringen.

(5) Die Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung bzw. Studien- und berufspraktischen Zeit ist nach erstmaliger rechtsverbindlicher Anmeldung zur Erbringung derselben Studien- und Prüfungsleistung bzw. Studien- und berufspraktischen Zeit ausgeschlossen.

Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Die Gesamtnote wird dann unter Nichtberücksichtigung der anerkannten

Prüfungsleistung gebildet. Anerkannte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Zeugnis kenntlich gemacht.

(7) Näheres zum Verfahren zur Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten kann in Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen oder Studiengangsspezifischen bzw. Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen oder in Richtlinien geregelt werden.

§ 2 Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen

(1) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. § 1 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Näheres zum Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen kann in Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen oder Studiengangsspezifischen bzw. Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

(2) Sofern Allgemeine Prüfungs- und Studienordnungen oder Studiengangsspezifische bzw. Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnungen, die vor dieser Satzung in Kraft getreten sind, von dieser Satzung abweichende Angaben über die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen oder Studien- und berufspraktischen Zeiten enthalten, finden diese keine Anwendung.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 22 August 2019

Anlage:

Fakultät Design, Medien und Kommunikation (DMI)		
Studiengang	Anerkennung auf Antrag	Anerkennung von Amts wegen
Bekleidung -Technik und Management- B.Eng.	X	
Illustration B.A.	X	
Kommunikationsdesign B.A.	X	
Modedesign Kostümdesign Textildesign B.A.	X	
Illustration M.A.	X	
Kommunikationsdesign M.A.	X	
Modedesign Kostümdesign Textildesign M.A.	X	
Multichannel Trade Management in Textile Business M.A.	X	
Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) B.A.	X	
Medien und Information (Media and Information) B.A.	X	
Digitale Kommunikation (Digital Communication) M.A.	X	
Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) M.A.	X	
Visuelle Publizistik M.A.	X	
Media Systems / Mediensysteme B.Sc.	X	
Medientechnik B.Sc.	X	
Digital Reality M.Sc.	X	
Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games	X	
Fakultät Life Sciences (LS)		
Studiengang	Anerkennung auf Antrag	Anerkennung von Amts wegen
Biotechnologie B.Sc.		X
Pharmaceutical Biotechnology M.Sc.		X
Gesundheitswissenschaften B.Sc.		X
Health Sciences M.Sc.		X
Public Health MPH		X
Gefahrenabwehr / Hazard Control B.Eng.		X
Medizintechnik / Biomedical Engineering B.Sc.		X
Rettungsingenieurwesen / Rescue Engineering B.Eng.		X
Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems M.Sc.		X
Medical Technology and Healthcare Business		X

(EMMAH) M.Sc.		
Ökotoxologie B.Sc.	X	
Food Science M.Sc.	X	
Umwelttechnik B.Sc.		X
Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering M.Eng.		X
Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering M.Sc.		X
Verfahrenstechnik B.Sc.		X
Process Engineering M.Sc.		X
Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc.	X	
Wirtschaftsingenieurwesen M.Sc.	X	
Fakultät Technik und Informatik (TI)		
Studiengang	Anerkennung auf Antrag	Anerkennung von Amts wegen
Fahrzeugbau B.Eng.		X
Flugzeugbau B.Eng.		X
Mechatronik B.Sc.		X
Fahrzeugbau M.Sc.		X
Flugzeugbau M.Sc.		X
Angewandte Informatik B.Sc.		X
European Computer Science B.Sc.		X
Informatik Technischer Systeme B.Sc.		X
Wirtschaftsinformatik B.Sc.		X
Informatik M.Sc.		X
Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) B.Sc.	X	
Elektrotechnik und Informationstechnik B.Sc.		X
Information Engineering B.Sc.		X
Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement - Elektro- und Informationstechnik B.Sc.		X
Automatisierung M.Sc.		X
Informations- und Kommunikationstechnik M.Sc.		X
Mikroelektronische Systeme M. Sc.	X	
Maschinenbau / Energie- und Anlagensysteme B.Sc.		X
Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion B.Sc.		X
Maschinenbau und Produktion B.Sc.		X
Maschinenbau und Produktion (dual) B.Sc.		X
Maschinenbau (Fertigungstechnik) B.Sc.	X	
Produktionstechnik und -management B.Sc.		X

Berechnung und Simulation im Maschinenbau M.Sc.		X
Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau M.Sc.		X
Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau M.Sc.		X
Produktionstechnik und -management M.Sc.		X

Fakultät Wirtschaft und Soziales (W&S)		
Studiengang	Anerkennung auf Antrag	Anerkennung von Amts wegen
Pflege (dual) B.Sc.	X	
Interdisziplinäre Gesundheits-versorgung und Management B.Sc.	X	
Pflege (konsekutiv) (M.Sc.)	X	
Pflege (weiterbildend) (M.Sc.)	X	
Sozial- und Gesundheitsmanagement MBA	X	
Public Management (dual) B.A.	X	
Public Management M.A.	X	
Bildung und Erziehung in der Kindheit B.A.	X	
Soziale Arbeit B.A.	X	
Angewandte Familien-wissenschaften M.A.	X	
Soziale Arbeit M.A.	X	
Außenwirtschaft / Internationales Management B.Sc.	X	
Internationale Wirtschaft und Außenhandel B.Sc.	X	
Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre B.Sc.	X	
Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre B.Sc.	X	
International Business M.Sc.	X	
International Logistics and Management M.Sc.	X	
Marketing und Vertrieb M.Sc.	X	
Multichannel Trade Management in Textile Business M.A.	X	